

## **AUSBILDUNGSVERTRAG (A, B, L17)**

### **1. AUSBILDUNGSBEDINGUNGEN**

#### **1.1. Fahrlektionen**

Fahrlektionen müssen grundsätzlich im Büro eingeteilt werden. Bei telefonischer Einteilung ist unbedingt eine schriftliche Bestätigung der eingeteilten Termine notwendig, da diese verbindlich eingeteilt sind und bei Irrtümern in voller Höhe bezahlt werden müssen.

Fahrlektionen, die nicht konsumiert werden können (egal aus welchen Gründen), müssen mindestens 3 Werktage vor dem geplanten Termin im Büro oder schriftlich (E-Mail oder Telefax) abgesagt werden. Die Fahrlektionen sind bei zu kurzfristiger Absage, wenn kein Ersatzschüler gefunden wird, in voller Höhe zu bezahlen.

Überstundenzuschläge werden nur bei tatsächlich anfallenden Überstunden und bei der vorgeschriebenen Nachtfahrt verrechnet. Von 20:00-24:00 Uhr wird ein Nachtzuschlag verrechnet.

Die Dauer 1 Fahrlektion beträgt 50 min

#### **1.2. Verhaltensregeln während der Fahrlektionen**

- den Anweisungen der Fahrlehrer ist Folge zu leisten
- es herrscht striktes Rauch-, Alkohol- & Suchtmittelverbot
- ungebührliches & grobes Fehlverhalten wird nicht geduldet

Bei Privatfahrten im Zuge der L17- und dualen Ausbildung kann bei einem nicht in betriebs- oder verkehrssicherem Kfz. die Fahrt mit dem Privatfahrzeug abgelehnt werden und muss in voller Höhe bezahlt werden. Bei nicht ausreichender Fahrzeugbeherrschung und nicht betriebs- oder verkehrssicherem Kfz. im Zuge der Mehrphasenausbildung kann die Fahrt mit dem Schulfahrzeug fortgesetzt werden. Der Aufpreis für das Schulfahrzeug ist dann zu bezahlen.

#### **1.3. Verhaltensregeln während des Theoriekurses**

- Mitarbeit und Aufmerksamkeit werden gefordert
- telefonieren und Hantieren mit dem Handy ist zu unterlassen
- störendes Verhalten wird nicht geduldet und führt zum Kursausschluss
- Bild- und Tonaufnahmen während des Unterrichtes sind verboten

#### **1.4. Übungsplatzbenützung**

Die Benützung des Übungsplatzes ist ausnahmslos nur mit Zustimmung des Fahrschulleiters gestattet. Bei Benützung ohne Genehmigung droht eine Besitzstörungsklage.

Verursachte Beschädigungen am Übungsplatz sind sofort in der Fahrschule zu melden.

Falls Übungen mit Schulfahrzeugen oder L17 Schulungen, mit privatem KFZ. im Beisein eines Fahrlehrers auf dem Übungsplatz stattfinden, dürfen diese nicht gestört werden.

Verstöße entsprechend Punkt 1.2. bis 1.4., führen bei entsprechendem Kostenersatz zum Ausschluss vom Theoriekurs oder von den Fahrlektionen.

### **2. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

Es gelten die zum Zeitpunkt der Anmeldung gültigen Preise, entsprechend dem Aushang nach §112 Abs.2 KFG und §63c KDV.

Die Anzahlung ist bei der Anmeldung, die Fahrlektionen und die Prüfungsgebühren sind jeweils vor der Dienstleistung zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug von mehr als 14 Tagen werden Verzugszinsen von 12% auf den offenen Betrag verrechnet.

Die angeführten Preise beziehen sich auf den Tag der Anmeldung. Eventuelle Preisänderungen während der Ausbildungszeit entnehmen Sie bitte den Preisanschlägen beim Büro. Der Gesamtpreis gilt innerhalb von 18 Monaten nach Anmeldung in der Fahrschule. Eventuelle Preisänderungen werden erst nach Ablauf von 18 Monaten bzw. bei Zusatzleistungen verrechnet.

## **2.1. Ausbildungsdauer und Ausbildungsabbruch (Stornierung)**

Der Vertrag endet mit erfolgreichem Abschluss der zweiten Ausbildungsphase.

Wird der Ausbildungsauftrag durch den/die Führerscheinwerber/in gelöst, so ist eine Stornierungsgebühr von 50% der gesamten Ausbildungskosten bzw. auf den noch offenen Saldo des Gesamtbetrages zu bezahlen.

Bereits konsumierte oder versäumte Dienstleistungen (Kurstunden, Fahrlektionen, Einweisungen, Prüfungen, usw.) müssen in jedem Fall bezahlt werden.

Eine Stornierung der Ausbildung bzw. eine Abmeldung von der Fahrschule ist nur schriftlich möglich.

Bleibt ein/e Schüler/In der Ausbildung länger als 18 Monate fern, so verfallen alle Ausbildungsmodule und müssen nochmals absolviert werden.

## **2.2. Fahrschulwechsel**

Wenn bei noch nicht abgeschlossener Ausbildung und nicht bestandenen Prüfungen (theoretische- und praktische Fahrprüfung) die Fahrschule gewechselt werden will, muss dies der Fahrschule schriftlich bekanntgegeben werden, damit entsprechend Pkt. 2.1. abgerechnet werden kann. Sollte ein/e Schüler/In die Fahrschule wechseln, ohne die Fahrschule über den Wechsel zu informieren, ist der gesamte offene Saldo auf den Gesamtbetrag des Ausbildungspaketes, in voller Höhe zu bezahlen.

## **3. ONLINEANMELDUNG**

Bei der Onlineanmeldung handelt es sich um eine verbindliche Anmeldung, bei der auch die **DSGVO** und der **Ausbildungsauftrag** akzeptiert werden müssen. Die Onlineanmeldung kann bis zu 3 Tagen vor Kursbeginn schriftlich widerrufen werden. Bei Nichteinhalten der 3 Tagesfrist zum Widerruf der Anmeldung, ist eine Stornierungsgebühr von 30 % des angemeldeten Ausbildungspaketes zu bezahlen.

## **4. PRÜFUNGSBEDINGUNGEN**

Nur Kandidaten, die sich mit ihrer Unterschrift auf den Prüfungslisten angemeldet haben, können bei den Prüfungen berücksichtigt werden. Mündliche Absprachen werden nicht berücksichtigt. Telefonische oder schriftliche Vormerkungen zu Prüfungen werden erst dann anerkannt, wenn auch die Anmeldung mit Unterschrift auf der Prüfungsliste erfolgt ist. Sollte ein Kandidat nach erfolgter telefonischer oder schriftlicher Vormerkung zur Prüfung nicht spätestens 3 Werktage vor dem Prüfungstermin auf der Prüfungsliste unterschrieben haben, wird er automatisch aus der Prüfungsliste gelöscht.

Eine Anmeldung zur praktischen Fahrprüfung kann erst nach durchgeführtem Ausbildungsscheck erfolgen.

Zur theoretischen- und zur praktischen Fahrprüfung ist ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis mitzubringen.

Eine Abmeldung von einer Prüfung muss spätestens 2 Werktage vor der Prüfung schriftlich oder persönlich im Büro erfolgen.

**Änderungen** bezüglich, Wohnsitz, Familienstand oder Telefonnummern, sind der Fahrschule so bald als möglich mitzuteilen, da diese Daten im Verwaltungsprogramm der Fahrschule und im FSR aktualisiert werden müssen.

Bei groben Verstößen gegen die Ausbildungsbedingungen kann der Vertrag von der Fahrschule gelöst werden und der Schüler muss die gesamten Ausbildungskosten, des jeweiligen Ausbildungspaketes, bezahlen.

Ich stimme dem Ausbildungsvertrag rechtsverbindlich zu.

Bei Fahrschülern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist zur Sicherstellung der Finanzierung der Ausbildungskosten, die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.